



Bauanträge und -anfragen
Bauantrag Hinter der Breit
Bauantrag für die Aufstellung von Wohncontainern
in Wittlich, Gemarkung Wittlich, Flur 50, Flurstück 58

Fachbereich: Fachbereich II
Sachbearbeitung: Orth, Maureen
Aktenzeichen: II.5211.A0107/2023.or
Vorlagennummer: 2023/285
Datum: 17.08.2023
Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
	Bau- und Verkehrsausschuss	05.09.2023	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die Aufstellung von Wohncontainern wird erteilt.

Begründung/Problembeschreibung:

Der Antragsteller beantragt die Aufstellung von Wohncontainern für Auszubildende und Saisonarbeiter.

Das Vorhaben/Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Wittlich. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft - Aussiedlerhof dargestellt. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan/Satzung besteht für diesen Bereich nicht. Somit richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Der Antragsteller beantragt die Aufstellung von Wohncontainern für Auszubildende und Saisonarbeiter. Gem. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird die Schaffung der Unterbringungsmöglichkeit notwendig, da sich über das Jahr verteilt zusätzliche Betriebshelfer auf dem Betrieb befinden. Diese können aus wirtschaftlichen Gründen dauerhaft nicht fremd untergebracht werden. Die Wohncontainer können dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet werden, da sie sich in direktem räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Betrieb befinden. Auch dient diese Art der Unterbringung dem Betrieb, da somit finanzielle Ressourcen geschont werden (die Aufstellung der Container ist kostengünstiger als ein Wohnungsneubau). Weiterhin können die Container auch flexibel, je nach Bedarf, wieder rückgebaut werden.

Gemäß Antragsunterlagen ist beabsichtigt die Wohncontainer für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzustellen, in diesem Zeitraum soll eine wirtschaftliche Abwägung stattfinden ob eine dauerhafte Unterkunft geschaffen werden kann.

Die Ver- und Entsorgung sowie die verkehrstechnische Erschließung des Vorhabens ist gem. Stellungnahme der Stadtwerke über den Bestand gewährleistet.

Gemäß Stellungnahme der Landwirtschaftskammer handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben. Die ausreichende Erschließung ist gewährleistet und öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die Aufstellung von Wohncontainern zu erteilen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten: Liegt ein Ausschlussgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: Lageplan, Ansichten, Schnitt